

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.10.2021**

**„Ausgestaltung der Praxissemester von Studiengängen an Hochschulen des Landes Bremen“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Welche der an Hochschulen im Land Bremen akkreditierten Studiengänge sehen innerhalb ihres Studienverlaufs sogenannte Praxissemester vor und inwiefern unterliegen diese praktischen Studienanteile einer einheitlichen Ausgestaltungsgrundlage?

In welchen dieser Studiengänge werden im Rahmen besagter Praxissemester erbrachte Leistungen und Tätigkeiten regelhaft durch wen vergütet?

Inwiefern erkennt der Senat in Bezug auf eine regelhafte Vergütung in Praxissemestern Verbesserungsbedarf bezüglich einzelner Studiengänge und was gedenkt er hierbei konkret zu unternehmen?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

An der Universität Bremen gibt es Praxissemester in den Studiengängen für das allgemeinbildende Lehramt, jeweils im Master of Education. Das Praxissemester besteht aus einem Praxisblock an einer Schule im Land Bremen und vorbereitenden, begleitenden bzw. nachbereitenden Veranstaltungen in den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer sowie der Erziehungswissenschaft.

Die einheitliche Ausgestaltungsgrundlage findet sich im Beschluss 8361 des Akademischen Senats vom 19.05.2010. Ferner wird in den Gesamtordnungen für die einzelnen Lehramtsausrichtungen geregelt, in welchem Umfang das Praxissemester zu absolvieren ist.

An der Hochschule Bremen und an der Hochschule Bremerhaven sieht die deutliche Mehrzahl der Studiengänge innerhalb des Studienverlaufs ein Praxissemester vor.

Die Blockform ist der Regelfall der Praxissemester, da eine zusammenhängende Praxiszeit

ideale Möglichkeiten bietet, das Praxisfeld kennenzulernen und die in den vorherigen Semestern erworbenen Kompetenzen in die Praxis zu transferieren. Die Praxissemester werden durch begleitende Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden ihre Erfahrungen aus der Praxis in ihr anschließendes Studium einbringen können.

Die praktischen Studienanteile unterliegen hinsichtlich der Regelungen in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- oder Masterprüfungsordnung einer einheitlichen Ausgestaltunggrundlage. Weitere Details regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

Die Studiengänge an der Hochschule für Künste sehen keine verpflichtenden Praxissemester vor.

### **Zu Frage 2 und 3:**

Die Frage der Vergütung von Praktika oder Praxissemestern liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Hochschulen und wird individuell zwischen den Praktikant:innen und den Unternehmen bzw. Einrichtungen vereinbart.

Die Hochschulen sind in diesen Prozess nicht involviert, somit liegen keine detaillierten Erkenntnisse zur Frage der Regelmäßigkeit, der konkreten Vergütungshöhe oder zu Unterschieden zwischen verschiedenen Fachrichtungen vor.

Der Senat sieht derzeit keine Veranlassung für grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Vergütung von Praxissemestern.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Keine. Unmittelbare finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen sind mit der Beantwortung der Frage nicht verbunden.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist geeignet, nach Beschlussfassung über das zentrale Informationsregister veröffentlicht zu werden. Datenschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.